

Satzung des Vereins

Norddeutscher Verband der Fachanwälte für Gewerblichen Rechtsschutz e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Norddeutscher Verband der Fachanwälte für Gewerblichen Rechtsschutz e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, den Erfahrungsaustausch und die Fortbildung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu fördern, die mit Schwerpunkt im Gewerblichen Rechtsschutz tätig sind. Veranstaltungen des Vereins sollen in Norddeutschland (Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern) stattfinden.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks soll der Verein mindestens zwei Mal im Jahr Fortbildungsveranstaltungen anbieten, die den Anforderungen an eine Fortbildung im Sinne des § 15 FAO erfüllen. Der Verein darf dabei mit anderen Organisationen, die anwaltliche Fortbildung betreiben, zusammenarbeiten.
3. Der Verein soll außerdem den Zusammenhalt der Mitglieder stärken und ihre gemeinschaftlichen Interessen nach außen vertreten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2007.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ist sowie die Fachanwaltbezeichnung „Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz“ führt oder diese Fachanwaltsbezeichnung anstrebt. Dafür ist erforderlich, dass das Mitglied einen Fachanwaltskurs absolviert oder sich zumindest für einen solchen Kursus angemeldet hat. Auf Verlangen sind dem geschäftsführenden Ausschuss die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nachzuweisen. Der geschäftsführende Ausschuss kann Syndikusanwälte und Juristen, die keine Rechtsanwälte sind, auch bei Nichtvorliegen der in Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen als Mitglieder zulassen, wenn sie nachhaltig auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes tätig sind. Die Anzahl der so zugelassenen Mitglieder darf höchstens ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder betragen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung, gerichtet an den geschäftsführenden Ausschuss, und durch die nachfolgende Eintragung in die Mitgliederliste. Der geschäftsführende Ausschuss kann die Aufnahme durch einstimmigen Beschluss ablehnen, wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach Abs. 1 vorliegen und auf Verlangen keine Nachweise vorgelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) mit dem Verlust der Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den geschäftsführenden Ausschuss, die jedoch nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig ist,
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein,
 - e) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des geschäftsführenden Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim geschäftsführenden Ausschuss einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den geschäftsführenden Ausschuss, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag oder einem Betrag, der zwei Jahresbeiträgen entspricht, in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Ausschuss nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Ausschuss,

2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuss

1. Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus
 - a) der / dem Vorsitzenden
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der / dem Schatzmeister/in
 - d) 3 oder 5 Beisitzern/innen.

Der geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Ein Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses während der Amtsperiode aus, kann der geschäftsführende Ausschuss zur Wahl eines Nachfolgers die Mitgliederversammlung einberufen oder für den Rest der Amtsdauer eine geeignete Person kommissarisch zum Nachfolger ernennen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie soll im zeitlichen Zusammenhang mit einer der vom Verein angebotenen Fortbildungsveranstaltungen abgehalten werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Ausschuss unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift oder durch E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder einberufen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ein Vorschlag für die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des geschäftsführenden Ausschusses sowie dessen Entlastung,
 - b) Wahl des geschäftsführenden Ausschusses,
 - c) Änderung des Mitgliedsbeitrags (§ 9),
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.
4. Beschlüsse und Wahlen erfordern die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert eine Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller Mitglieder des Vereins.
5. Der geschäftsführende Ausschuss hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10%

der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

6. Die ordnungsgemäß nach Abs. 2 einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls ist jedem Mitglied auf Verlangen zuzusenden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50,00 €. Über Änderungen des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. März des Jahres fällig.

§ 10 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins erfordert die Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder des Vereins. Kommt diese Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, nicht zustande, kann die Auflösung des Vereins auf einer zweiten Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
2. Nach Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Deutschen Anwalt Verein, Littenstr. 11, 10179 Berlin.

Satzung errichtet am 30. November 2006 und geändert am 16. Oktober 2007 (Neufassung § 1) sowie am 15. Mai 2009 (Ergänzung von §5 Abs.1, redaktionelle Änderung von §7 Abs.4, Ergänzung von §8 Abs. 2).